

Handreichung für Chöre und Chorleiter zum Thema „Corona“

Diese Ausarbeitung ist in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Chorleiterverband (ICV) entstanden. Unserer Meinung nach ist die Situation zu brisant, um hier jetzt zu differenzieren, denn es ist klar:

**Chöre brauchen Chorleiter und
Chorleiter brauchen Chöre.**

Deshalb sollten jetzt alle an einem Strang ziehen!

FRAGEN UND ANTWORTEN FÜR CHÖRE UND CHORLEITER RUND UM CORONA

A) Informationen und Empfehlungen für Chöre

Frage: Es finden derzeit keine Chorproben statt. Müssen wir unseren Chorleiter weiterbezahlen?

Antwort: Die Verträge mit Chorleitern sind sehr unterschiedlich, daher ist eine allgemeingültige Einschätzung nicht möglich. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass mündliche Verträge denselben rechtlichen Stellenwert haben wie schriftliche Verträge

Der Chorverband Rheinland-Pfalz empfiehlt allen Chören, die Existenz der Chorleiter nicht zu gefährden und in partnerschaftlichen Gesprächen Lösungen zu suchen. Eine vollständige Einstellung der Zahlung kann nicht nur eine Existenz gefährden, sondern auch das Vertrauensverhältnis, das zum Kern jeder erfolgreichen Chorarbeit gehört, nachhaltig und vielleicht irreparabel stören. Dasselbe gilt für die Chorleiter, die eine Weiterzahlung beanspruchen, ohne konkrete Leistungsangebote entweder für die aktuelle Zeit oder für die Zeit „nach Corona“ zu machen. Wenn beide Seiten es schaffen, eine für alle vertretbare Lösung zu finden, wird das umgekehrt das Vertrauensverhältnis stärken.

Besprechen Sie, wie die ausgefallenen Proben nachgeholt werden könnten. Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel, in Absprache mit Ihrem Chorleiter so etwas wie ein Jahresstundenkonto erstellen: Dafür klären Sie im ersten Schritt mit Ihrem Chorleiter, wie viele Proben regulär pro Jahr stattfinden würden. Und am Ende des Jahres machen Sie dann eine Abrechnung:

- Jahressollproben
- geleistete Chorproben
- Sonderproben
- Auftritte
- => Noch zu leistende Stunden/noch zu bezahlende Stunden

Frage: Wir haben unserem Chorleiter das Honorar gekürzt, immerhin finden ja keine Proben statt.

Antwort: Im Prinzip gilt hier das Gleiche wie bei der vorherigen Frage. Wir empfehlen dringend, partnerschaftliche Gespräche mit den Chorleitern zu führen und nicht einfach so die Zahlung einzustellen oder zu kürzen. Unserer Erfahrung nach besteht bei den Chorleitern überall Gesprächsbereitschaft und diese sollte genutzt werden.

Frage: **Wenn wir den Chorleiter weiterhin bezahlen, wissen wir nicht, wie wir das finanzieren sollen.**

Antwort: Zunächst einmal sollte auch in diesem Fall das Gespräch mit dem Chorleiter gesucht werden. Kein Chorleiter hat Interesse daran, dass sein „Auftraggeber“ (Verein) wegen der Zahlung des Honorars insolvent wird!

Zur Sicherung der Liquidität gibt es für Vereine die Möglichkeit, Sonderbeiträge und Umlagen von den Mitgliedern zu erheben, sofern die Satzung dies zulässt (in aller Regel ist dies so). Dazu bedarf es allerdings des Beschlusses einer Mitgliederversammlung. Dies können durch Erleichterungen in der Bundesgesetzgebung wegen der Corona-Krise auch außerhalb einer Präsenzversammlung gefasst werden.

Wichtig ist, dass die Vereine mit ihren Mitgliedern im Kontakt bleiben und sie über alles umfassend informieren. Das betrifft sowohl die finanziellen Verhältnisse des Vereins als auch die Vereinbarungen mit dem Chorleiter.

Frage: **Können wir beim Land Rheinland-Pfalz auch finanzielle Unterstützung bekommen?**

Antwort: Das Land Rheinland-Pfalz hat neben dem Bundesprogramm ein eigenes Förderprogramm aufgelegt, um gemeinnützige Vereine, die NICHT den Großteil Ihrer Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beziehen, unter die Arme zu greifen. Vereine, die einen Wirtschaftsbetrieb unterhalten, müssen das entsprechende Bundesprogramm in Anspruch nehmen.

Wir möchten aus gegebenem Anlass betonen, dass es bei diesem Förderprogramm keine Besserstellung der Sportvereine gibt!

Die Richtlinien sind im Anhang zu dieser Handreichung zu finden.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass das Programm zur Abwendung von Insolvenzen gedacht ist. Dies bedeutet, dass Hilfe aus diesem Programm nur dann in Anspruch genommen kann, wenn alle sonstigen liquiden Mittel ausgeschöpft sind (einschließlich eventueller Rücklagen).

Zu den anerkannten Kosten zählen auch Honorare, z. B. für Chorleiter.

Es gilt der Grundsatz der Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass soweit möglich alle Ausgabenpositionen reduziert, alle kostenverursachenden Verträge gekündigt werden müssen, bevor der Schutzschirm in Anspruch genommen werden kann. **Wichtiger Hinweis: Dies bedeutet definitiv nicht, dass z. B. Chorleiterverträge (ob schriftlich oder mündlich abgefasst) fristlos gekündigt werden dürfen!** Dies ist in der Tat von jedem Einzelfall abhängig; das Hinzuziehen des Begriffes „Höhere Gewalt“ in diesem Zusammenhang in von sehr vielen Faktoren abhängig, die gleichzeitig eintreten müssen.

Außerdem darf nicht vor dem 11. März 2020 bereits eine finanzielle Schieflage bestanden haben.

Wir legen Ihnen dringend ans Herz, einen Antrag zu stellen, wenn Sie der Meinung sind, dass Sie die Voraussetzungen für die Antragstellung und Unterstützung erfüllen.

Der Chorverband wird das heute veröffentlichte Programm genau prüfen. Eine offizielle Positionierung gegenüber der Landesregierung mit Hinweis auf aus Sicht der Chorkultur

Hinweis: Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir die männliche Schreibweise Chorleiter bzw. Dozenten

notwendige Nachbesserungen wird erfolgen.

Detaillierte Nachfragen stellen Sie bitte an Herrn Dr. Björn Rodday, dessen Kontaktdaten Sie unter folgender Adresse finden: <https://www.fokuskultur-rlp.de/>. Hier sitzen die Menschen, die Ihnen zu den Anträgen die notwendigen Informationen geben können.

Frage: Wir haben ein eigenes Vereinsheim bzw. wir haben ein Vereinsheim gepachtet. Können wir Hilfen beantragen?

Antwort: Ja. Sofern Ihnen dadurch laufende Kosten entstehen, Ihr Verein gemeinnützig ist UND nicht der Wirtschaftsbetrieb den Hauptteil der Einkünfte ausmacht, können Sie Mittel aus dem Schutzschirm des Landes in Anspruch nehmen, ansonsten den Corona-Schutzschirm des Bundes.

Frage: Was tut der Chorverband für seine Chöre? Gibt es hier finanzielle Hilfen?

Antwort: Das Gesamtpräsidium und der Musikrat haben sich in einer Videokonferenz darauf verständigt, dass der Chorverband seine Vereine finanziell unterstützen wird.

- (1) In einem ersten Schritt werden wir den Vereinen die GEMA-Umlage zurückerstatten, sobald alle Beitragszahlungen an den CV RLP erfolgt sind.
Dazu werden sich die Kreis-Chorverbände mit den Vereinen in Verbindung setzen und die Bankverbindungen abfragen, sofern diese beim Kreis-Chorverband nicht bekannt sind.
Die Kreis-Chorverbände werden dann die GEMA-Gebühren an die Vereine zurücküberweisen.
- (2) In einem zweiten Schritt werden wir die Vereine, die Ausgaben für geplante und wegen Corona abgesagte Veranstaltungen hatten, finanziell unterstützen.
Dazu haben wir einen entsprechenden Antrag erstellt, den Sie mit diesem Dokument erhalten. Dieser Antrag ist von allen Vereinen, die diese Förderungsmöglichkeit in Anspruch nehmen möchten zu stellen (unabhängig von einem bereits im Vorfeld gestellten Förderantrag für die Veranstaltung). Wir werden die eingehenden Anträge **zunächst bis zum 31.08.2020** sammeln, prüfen und die zuschussfähigen Ausgaben ermitteln. Die angefallenen Ausgaben sind entsprechend zu belegen

Wichtig: Es gelten die üblichen Grundprinzipien bei Fördermittelanträgen:

- **Der Verein muss gemeinnützig sein.**
- **Die Summe der Ausgaben pro Förderantrag muss mindestens 400 EUR betragen. Anträge mit Ausgaben unterhalb dieser Grenze können keine Berücksichtigung finden.**
- **Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass der Jahresbeitrag mindestens 36 EUR beträgt.**

Wenn uns die Gesamtsumme alle vorgelegten Förderanträge bekannt ist, werden wir eine unserem Finanzrahmen entsprechende Förderquote ermitteln und den Vereinen dann die Förderung überweisen.

- (3) Gezahlte Ausfallhonorare für Dozenten im Rahmen des Chor-Coachings werden mit 25 EUR jede entfallener Zeitstunde gefördert. Grundlage sind der bewilligte Coaching-Antrag sowie der Zahlungsnachweis an den Dozenten
- (4) Eine Stundung oder Reduzierung von Mitgliedsbeiträgen gegenüber dem Chorverband ist nicht möglich.
- (5) Ebenso ist eine finanzielle Förderung zur Aufrechterhaltung der Honorarzahungen an die Chorleiter nicht möglich. Das wären finanzielle Förderungen einzelner Personen, die unsere Satzung nicht zulässt.

Frage: Welche Möglichkeiten gibt es noch, unsere finanzielle Situation zu verbessern?

Antwort: Generell ist hier Eigeninitiative gefragt!

Das bedeutet zum Beispiel, dass man einen Sonderbeitrag oder auch eine Umlage von den Mitgliedern erheben kann. Dies muss natürlich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wie die Vorgehensweise bezüglich einer Mitgliederversammlung in Corona-Zeiten aussieht, lesen Sie in der nächsten Frage.

Darüber hinaus kann man nach Spendern und Sponsoren suchen, wobei darauf zu achten ist, dass Sponsoring immer an die Erbringung einer Gegenleistung gebunden ist. Die Nennung von Sponsoren bei Konzerten wird in diesem Jahr sicherlich schwierig, aber das ginge beispielsweise auf der Vereinswebseite und könnte Sponsoringpartner angeboten werden.

Außerdem haben Banken, Sparkassen, Versorgungsträger etc. entsprechende Fördertöpfe in Form von Stiftungen. Es lohnt sich daher sicher, hier bei Banken, Sparkassen, Versorgungsträgern bzw. Fördermöglichkeiten nachzufragen.

Eine weitere – jedoch längerfristige – Möglichkeit bieten Webseiten wie z. B. Schulengel. Hier können sich gemeinnützige Institutionen (ja, auch Vereine, trotz des Namens!) anmelden. Das Prinzip dahinter ist ein sogenanntes Cash-Back-System. Die Vereinsmitglieder oder auch Freunde und Bekannte, die den Verein unterstützen wollen, loggen sich beim Online-Shopping über die Seite von (in diesem Fall) Schulengel ein und dem Anmeldekonto des Vereins wird dann ein gewisser Betrag gutgeschrieben, der ab einer Summe von 50 EUR auf das Bankkonto des Vereins ausgezahlt werden kann.

Das System hat dadurch jedoch einen Haken: Es unterstützt den Onlinehandel und nicht die regionalen Händler vor Ort. Das ist letztlich eine Abwägungssache.

Frage: Wir hatten durch die Corona-Situation gar keine Gelegenheit, eine Mitgliederversammlung durchzuführen! Da wir keine Mitgliederversammlung durchführen konnten, haben bei uns keine Neuwahlen stattgefunden. Ist der Vorstand jetzt überhaupt noch im Amt? Ist der Vorstand überhaupt noch geschäftsfähig?

Antwort: Der Gesetzgeber hat auf diese Situation reagiert. Mit dem "**Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**" ergeben sich für die Vereine nun Möglichkeiten, diese problematische Situation aufzulösen.

Hinweis: Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir die männliche Schreibweise Chorleiter bzw. Dozenten

- (1) So bleibt ein Vorstandsmitglied nun auch ohne Satzungsgrundlage nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (2) Mitgliederversammlungen können auch virtuell durchgeführt werden und Mitglieder können ihre Mitbestimmungsrechte auch ohne Teilnahme schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Für Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen zwar immer noch 100% der Mitglieder beteiligt werden, es genügt aber zur Beschlussfassung, dass mindestens 50% der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Für den Beschluss sind anstelle der 100% Zustimmung nur noch die erforderlichen Mehrheiten gemäß Satzung notwendig.

Fazit: Vorstandsmitglieder bleiben im Amt und können den Verein weiterführen und auch rechtlich vertreten. Notwendige Beschlüsse der Mitgliederversammlung können unter erleichterten Bedingungen im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Die Nutzung elektronischer Kommunikation für die Stimmabgabe ist zulässig.

Frage: Wann können wir wieder mit der Probenarbeit beginnen?

Antwort: Auf diese Frage können wir Ihnen leider keine Antwort geben. Jede Äußerung in diese Richtung wäre so ähnlich wie Glaskugelleserei.

Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass mit den Chorproben frühestens im Juni wieder begonnen werden kann – und dann auch nur mit einem strengen Hygienekonzept, da Singen noch viel mehr als Sprechen als Übertragungsweg angesehen wird und man nicht mit Mundschutz singen kann.

Wir erarbeiten derzeit ein Hygienekonzept, das wir den Chören zur Verfügung stellen werden, wenn es vom Ministerium als anerkannt genehmigt wird. In diesem Konzept werden Wege zur zeitnahen Aufnahme der Probenarbeit und die Einhaltung entsprechender Hygiene- und Sicherheitsaspekte für die Durchführung von Chorproben aufgezeigt. Sicher ist jedoch, dass es vor der Aufnahme der Probenarbeit einige Hürden zu überwinden gibt, denn es sind viele unterschiedliche Stellen, die diesbezüglich ihr OK geben müssen.

Sicher ist ebenfalls, dass Chorproben, wie wir sie kennen, noch längere Zeit nicht stattfinden werden. Wir haben jedoch die Hoffnung, dass in absehbarer Zeit zumindest Registerproben wieder möglich sein werden.

Darüber hinaus ist auch die Frage des Probenraumes zu klären: Viele Chöre proben in den Räumen von Gastwirtschaften, die weiterhin geschlossen sind. Andere Chöre proben in Bürgerhäusern, die unter kommunaler Verwaltung stehen und ebenfalls noch geschlossen sind.

„Wo ein Wille ist, da ist ein Weg!“ Chorvorstände sollten sich deshalb am besten jetzt schon Gedanken darüber machen, wie die Probenarbeit aussehen kann. Vielleicht können Sie ja bei schönem Wetter die Proben auch draußen stattfinden lassen? Das wäre sogar noch eine öffentlichkeitswirksame Maßnahme.

Frage: Welche Möglichkeiten gibt es denn, trotzdem in Kontakt zu bleiben und vielleicht sogar ein bisschen zu Singen?

Antwort: Diesen Punkt haben wir bei unseren Antworten für die Chorleiter noch einmal detailliert aufgegriffen. Um Doppelungen zu vermeiden, bitten wir Sie, dort nachzuschauen.

Wichtig ist es, dass der Vorstand Sängerinnen und Sängern, die im Bereich der digitalen Medien noch nicht so fit sind, bei der Einrichtung von evtl. benötigten Webcams, Mikrofon und Lautsprechern oder Headset und der ggf. notwendigen Software unterstützt. Notfalls auch mit einem Hausbesuch.

Frage: Wir haben einen Chor-Coaching-Antrag gestellt. Was passiert mit diesem Antrag, wenn in diesem Jahr kein Coaching mehr möglich ist?

Antwort: Generell behalten Coaching-Anträge ihre Gültigkeit bis Ende des Jahres, das heißt, eine Verschiebung des Termines ist überhaupt kein Problem. Sollte das Coaching in diesem Jahr nicht mehr stattfinden können, können wir Ihnen folgende Regelung anbieten:

- (1) Wir übernehmen die Anträge aus dem Jahr 2020 in das Jahr 2021, wenn der Chor das wünscht. Eine neue Antragstellung entfällt somit.
- (2) Die für das Jahr 2020 genehmigte Stundenzahl bleibt gleich.
- (3) Für den Dozenten muss lediglich ein neuer Honorarvertrag eingereicht werden, die Daten werden von uns intern geändert.
- (4) **Wichtig: Die Höhe der Förderung wird 2021 neu errechnet und den Chören ein neuer Förderbescheid zugeschickt. Dies ist aufgrund des Haushaltsjahres nicht anders möglich, zumal uns nicht bekannt ist, welche Fördergelder uns 2021 zur Verfügung stehen. Deshalb können wir jetzt keine finanziellen Zusagen machen. Theoretisch bedeutet das, dass der Förderbetrag von 50 EUR/Std. aufgrund von sehr vielen Anträgen etwas geringer ausfallen könnte – allerdings hatten wir bisher noch nie den Fall, dass wir nicht mit den üblichen 50 EUR/Stunde gefördert haben. Aber wir müssen Sie auf jeden Fall darauf hinweisen.**

Sollten Sie eine Übernahme in das Jahr 2021 wünschen, dann teilen Sie uns das bitte mit, wir werden dann alles entsprechend eintragen.

Bitte bestätigen Sie uns in Ihrer E-Mail dann unbedingt auch, dass Sie zur Kenntnis genommen haben, dass der Förderbetrag, der für 2020 genehmigt wurde, nicht automatisch auch für das Jahr 2021 gilt und der Förderbetrag neu berechnet wird.

Frage: Wir haben einen Fördermittel-Antrag gestellt. Was geschieht mit diesem, wenn unsere Veranstaltung in diesem Jahr nicht mehr stattfinden kann?

Antwort: Wenn Sie es wünschen, werden wir Ihren Antrag unbürokratisch auf das kommende Jahr übertragen. Dazu bedarf es lediglich einer E-Mail von Ihnen, wir übertragen dann alle Daten und Sie erhalten von uns eine neue Antragsnummer.

Sollten Ihnen in diesem Jahr bereits Kosten entstanden sein, können Sie diese bei uns einreichen (siehe Frage: Was tut der Chorverband für seine Chöre? Gibt es hier finanzielle Hilfen?)

Frage: Wir haben für ein Chor-Coaching/ein Probenwochenende Räumlichkeiten in einer Jugendherberge/in der Landesmusikakademie/einer ähnlichen Einrichtung gebucht und uns wurden Stornokosten berechnet. Müssen wir diese Stornokosten bezahlen?

Antwort: Wir empfehlen hier dringend, das Gespräch mit der Einrichtung zu suchen, um eine individuelle Lösung zu finden. Die Empfehlung des Landesmusikrates, erst einmal nicht zu bezahlen, halten wir für nicht richtig.

B) Informationen und Empfehlungen für Chorleiter

Frage: Die üblichen Präsenz-Chorproben fallen aus. Darf der Chor mir das Honorar streichen?

Antwort: Bieten Sie Alternativen zur gewohnten Präsenz-Chorprobe an, um dem Chor deutlich zu machen, dass Sie auch in dieser Krisensituation zu ihm stehen und eine den Umständen entsprechende hochqualitative Arbeit weiterhin leisten wollen.

Frage: Welche Alternativen zur Präsenz-Chorprobe gibt es?

Antwort: Die hauptsächliche Alternative sind Online-Proben. Natürlich ist es schwierig, mit einem Chor online zu proben. Registerproben sind aber durchaus möglich und dort lassen sich Themen wie Dynamik, Phrasierung, Chorisches Atmen und Organisatorisches prima besprechen.

Zusätzlich können Chorleiter anbieten, Übedateien zu erstellen: Hier gibt es dank moderner Notensatzprogramme sogar die Möglichkeit, Dateien zu erstellen, die beim Abspielen der Übedatei an einem Computer oder auf einem Smartphone sogar anzeigen, wo genau man sich gerade im Notenblatt befindet. Das ist für viele Sängerinnen und Sänger sicher eine enorme Hilfe!

Frage: Der Chorvorstand hat mich um ein Gespräch gebeten, um die Honorarzahlungen zu besprechen. Was nun?

Antwort: Unserer Meinung nach sollte man es gar nicht soweit kommen lassen, sondern umgekehrt offensiv auf die Chöre zugehen und Gesprächsbereitschaft signalisieren. Wichtig ist zu zeigen, dass man kooperativ ist!

Wichtige Themen für dieses Gespräch sollten sein:

- (1) „Was können wir jetzt auch in Corona-Zeiten schon machen?“
- (2) Für welche Lieder werden Übedateien benötigt?
- (3) Anbieten, die ausgefallenen Proben nachzuarbeiten, z. B. durch Verlängerung der Proben oder durch Probentage
- (4) Anbieten, auf die Sommerpause zu verzichten und durchzuprobieren
- (5) Bei geplanten Auftritten/Probenwochenenden auf das übliche Honorar verzichten
- (6) Ausfallende Proben 50:50 teilen. Damit ist gemeint, dass der Chor 50 % der ausgefallenen Proben bezahlt und der Chorleiter auf die Honorierung der anderen 50 % verzichtet.
- (7) Sonstige Dinge übernehmen, für die im normalen Choralltag nie wirklich die Zeit ist, z. B. sich das Notenverzeichnis schicken lassen, dieses durchschauen und vorschlagen, was nach Corona geprobt werden könnte

Hinweis: Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir die männliche Schreibweise Chorleiter bzw. Dozenten

Frage: Der Chorvorstand ist der Meinung, Home-Office sei keine Arbeit und müsse nicht bezahlt werden.

Antwort: Das ist falsch! Home-Office ist sehr wohl Arbeit und muss bezahlt werden. Vielen Chören ist jedoch nicht bewusst, dass die Arbeit von Chorleitern nicht nur vor dem Chor stattfindet. Dafür muss man die Chöre sensibilisieren und aufzeigen, welche Arbeit im Hintergrund tatsächlich stattfindet und welchen Umfang diese Arbeit einnimmt.

Frage: Was ist denn sonst in der momentanen Situation noch wichtig, wo ich als Chorleiter unterstützend tätig sein kann?

Antwort: Das Wichtigste ist, mit den Vorständen in Kontakt zu bleiben – besser noch: auch mit den Chormitgliedern. Diese müssen in der aktuellen Situation unbedingt mitgenommen werden!!

Dies kann über Vorstands-Videokonferenzen erfolgen. Oder über Online-Konferenzen mit dem kompletten Chor.

Wichtig ist auch, die Kommunikation allgemein zu stärken, sich auch Gedanken über die Außenwirkung des Chores zu machen. All das sind Dinge, für die im täglichen Chorgeschehen nur wenig Zeit aufgewendet wird, die normalerweise zu kurz kommen. JETZT ist die Möglichkeit, diese Themen anzuschneiden, zu besprechen und für die Zukunft festzulegen.

Gegebenenfalls kann man dem Vorstand auch anbieten, die Sängerinnen und Sänger bei der Einrichtung von Webcam, Mikrofon und Software zu unterstützen, wenn man diesbezüglich selbst firm ist.

Wichtig sowohl für die Chorleiter als auch für die Chöre:

Halten Sie unbedingt alle getroffenen Vereinbarungen für die Corona-Zeit schriftlich in Form einer Vertragsergänzung fest.

C) Erläuterung

Finanzielle Unterstützung nur bei Gemeinnützigkeit

Uns ist bewusst, dass es Vereine gibt, die keine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt besitzen und nun finanzielle Sorgen durch Veranstaltungsausfall haben.

Allerdings darf der Chorverband Rheinland-Pfalz eine finanzielle Förderung nur an gemeinnützige Mitgliedsorganisationen gewähren.

Hinweis: Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir die männliche Schreibweise Chorleiter bzw. Dozenten

D) Anhang

Folgende Programme können für Online-Proben genutzt werden:

Zoom: www.zoom.us

Die Anwendung gibt es kostenlos für Computer, Android und iOS, man kann jedoch auch ohne Software-Installation an sogenannten „Meetings“ teilnehmen. Darüber hinaus kann an Videokonferenzen (z. B. des Vorstandes) auch per Telefoneinwahl teilgenommen werden.

Bei Zoom kann man den Bildschirm für die anderen Teilnehmer zur Ansicht freigeben. Außerdem gibt es einen parallel laufenden Chat.

Zoom bietet eine kostenfreie Version an, bei der Videokonferenzen mit bis zu 100 Personen bis zu einer Dauer von 40 Minuten kostenfrei sind. Darüber hinaus gibt es drei verschiedene Abos, die monatlich zwischen 13,99 und 18,99 EUR kosten.

Webex: www.webex.com

Webex bietet einen Gratis-Tarif sowie kostenpflichtige Angebote mit zusätzlichen Funktionen. Beim Gratis-Tarif können 100 Gesprächspartner pro Videokonferenz teilnehmen. Eine zeitliche Beschränkung gibt es nicht mehr.

Wie auch bei Zoom oder Skype kann der Bildschirm mit anderen Teilnehmern geteilt werden, Darüber hinaus können Umfragen unter den Gesprächsteilnehmern durchgeführt und auf ein virtuelles Whiteboard gezeichnet werden.

Die Software ist für Windows, MacOS, Android und iOS verfügbar. Außerdem können Sie per Browser an Gesprächen teilnehmen oder sich per Telefon einwählen, wenn alle anderen Methoden fehlschlagen.

Zusätzlich zu der kostenlosen Version gibt es noch drei verschiedene Abos, die monatlich zwischen 12,95 und 25,65 EUR kosten.

Skype

Skype ist bei den heutigen Microsoft-Office-Produkten schon enthalten. Es muss also nicht gekauft werden. Allerdings ist eine Installation auf dem Computer notwendig. Für Smartphones mit Android und Windows sowie für iPhones gibt es entsprechende Apps zum Installieren.

Auch bei Skype kann man den Bildschirm für die Teilnehmer an der Videokonferenz freigeben.

An den Videokonferenzen können bei Skype bis zu 50 Personen teilnehmen. Für die Nutzung von Skype ist ein kostenloses Microsoft-Benutzerkonto notwendig.

Google Duo

Google Duo ist ein kostenloser Sprach- und Videotelefonie-Dienst. Dieser kann sowohl mit dem Internetbrowser benutzt werden, für Smartphones mit Android und iPhones gibt es Apps zum Installieren bzw. auf den aktuellen Smartphones mit Android ist Duo bereits installiert.

Allerdings ist Duo bei Videoanrufen auf 12 Personen beschränkt.

Weitere Systeme sind auf dem Markt.

Im weiteren Anhang finden Sie die Richtlinie für das „Soforthilfeprogramm für Vereine“.

Schutzschild für Vereine in Not

Hilfsprogramm für Vereine zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie

Mit dem im Folgenden beschriebenen Programm soll von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Vereinen und anderen gemeinnützig anerkannten zivilgesellschaftlichen Organisationen in Rheinland-Pfalz (nachstehend „Vereine“ benannt) finanzielle Hilfe geboten werden.

Im Interesse einer lebendigen Zivilgesellschaft muss die Handlungsfähigkeit gemeinnütziger Vereine gesichert werden. Dies ist für ein funktionierendes Gemeinwesen unerlässlich und auch nach der Pandemie von entscheidender gesellschaftlicher Bedeutung. Die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen sollen eine drohende Aushöhlung der zivilgesellschaftlichen Strukturen und Organisationen verhindern.

Das Programm bietet einmalige finanzielle Unterstützung. Die Soforthilfen werden in Form von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Rheinland-Pfalz als freiwillige nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Programm beginnt **am 4. Mai 2020** und ist **bis Ende des Jahres 2020 befristet**.

Das Programm wird im Auftrag und nach den Vorgaben der Landesregierung von **folgenden Institutionen** umgesetzt:

- **Sportvereine/Sportverbände: der Landessportbund/die Regionalen Sportbünde handeln konkret im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz und strikt nach den Vorgaben des Landes**
- **Kulturvereine** (Musik, Gesang, Chöre, Theater, Literatur, Heimatpflege, Brauchtum, Museumsvereine, Geschichtsvereine): **Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur (im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz)**
- **andere Vereine** (bspw. aus den Bereichen Soziales, Frauen, Familie, Jugendarbeit, Natur-, Tier- und Umweltschutz, Klimaschutz, Bildung, Integration, Verbraucherschutz, Freizeit und Geselligkeit, u.v.m.): **Aufsichts- und Dienstleistungsdirection (ADD) Rheinland-Pfalz (im Auftrag der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz)**

Richtlinie zur Durchführung des Hilfsprogramms für Vereine zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie

1. Grundsätze

Ziel des Programms ist es, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen (nachstehend „Vereine“ benannt), die infolge der Corona-Pandemie in Existenznot geraten, auf Antrag hin wirksam zu unterstützen, damit sie ihre ideellen, gemeinnützigen Zwecke weiterhin verfolgen und umsetzen können.

Antragsteller müssen gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) als **gemeinnützig** anerkannt sein und dürfen erst **nach dem 11. März 2020** durch die Corona-Pandemie in finanzielle Notlage gekommen sein.

Die gewährten Soforthilfen dienen ausschließlich und unmittelbar dazu, die steuerbegünstigten Zwecke der Vereine zu erreichen.

Das Programm ist subsidiär angelegt. Das bedeutet, dass Antragsteller zunächst alle eigenen Möglichkeiten wie etwa der vollständige Verbrauch von Ansparungen oder Rücklagen zur Bewältigung der Krise ausschöpfen müssen.

Bestehende Wirtschaftshilfen haben Vorrang vor den Hilfen dieses Programmes. Sofern Vereine wirtschaftliche Geschäfts- oder Zweckbetriebe unterhalten, können wirtschaftliche Hilfen in Rheinland-Pfalz bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) im Rahmen des Corona-Soforthilfe-Programms für kleine Unternehmen und Soloselbständige beantragt werden.

Programmrichtlinie und Antragsformular sind zu finden unter: [https://isb.rlp.de/fileadmin/user_upload/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe/6 -
_Verwaltungsvorschrift Corona Soforthilfen.pdf](https://isb.rlp.de/fileadmin/user_upload/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe/6_-_Verwaltungsvorschrift_Corona_Soforthilfen.pdf).

Vereine, die umsatzsteuerpflichtig sind, und durch die Pandemie bedingt in Liquiditätsengpässe geraten, müssen sich daher zuerst an die Investitions- und Strukturbank (ISB) wenden und dort einen Antrag auf Soforthilfe im Rahmen des Programms für kleine Unternehmen und Soloselbständige stellen. Für die Förderfähigkeit von Vereinen im Rahmen des vorgenannten Programms ist ausschlaggebend, ob der Verein wirtschaftlich durchgängig am Markt als Unternehmen tätig ist.

Sofern der Verein trotz Umsatzsteuerpflicht keine Soforthilfe aus dem vorgenannten Programm erhält, ist er berechtigt, Soforthilfen aus dem vorliegenden Programm „Schutzschild für Vereine in Not“ zu beantragen.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Der Antragsteller muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Er muss ein bzw. eine gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannter Verein bzw. Organisation sein und seinen/ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.
- Sofern eine wirtschaftliche Tätigkeit (im Sinne Pkt. 1 Abs. 6) besteht, müssen vorrangig die Bundeszuschüsse aus dem „Corona-Soforthilfe-Programm für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ beantragt werden. Eine kumulative Gewährung ist nicht zulässig.
- Er muss nachweisen, dass Liquiditätsengpässe infolge der Corona-Pandemie zu Insolvenz und damit Existenzbedrohung führen und diese nicht bereits vor dem 11. März 2020 eingetreten sind.

Vereine, die institutionelle Förderungen für die Unterhaltung und den Betrieb ihrer Einrichtung erhalten, oder deren Liquiditätsengpässe durch andere staatliche oder private Zuwendungen bereits gedeckt sind, sind von diesem Programm ausgeschlossen.¹

Sofern Vereine trotz gewährter Projektförderung der öffentlichen Hand in projektunabhängige Liquiditätsengpässe geraten, können sie Soforthilfen nach diesem Programm erhalten.²

¹ Institutionelle Förderung: Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers. Gefördert wird also die Institution als solche zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben.

² Projektförderung: Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich, finanziell und zeitlich abgrenzbar sind.

Für Bagatellschäden kommen Billigkeitsleistungen nicht in Betracht. Billigkeitsleistungen nach diesem Programm können nur bewilligt werden, wenn die Höhe des verbleibenden Liquiditätsengpasses insgesamt mindestens 750 Euro beträgt.

Bei der Festsetzung der Höhe der Billigkeitsleistung ist zu berücksichtigen, ob der Antragsteller seiner Schadensminderungspflicht entsprochen hat. Dabei kommt es darauf an, ob er alle Möglichkeiten genutzt hat, den Liquiditätsengpass ganz oder teilweise abzuwenden.

3. Für welche finanziellen Belastungen können Soforthilfen beantragt werden?

Bei Nachweis einer nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln (Ansparungen, Rücklagen etc.) zu deckenden finanziellen Belastung, die zur Insolvenz und Existenzgefahr führt, können Vereine Soforthilfen aus diesem Programm beantragen für bspw. folgende Ausgaben:

- **Miet- und Pachtkosten**
- **Betriebskosten** (Wasser, Strom, Gas, Heizung, weitere Nebenkosten)
- **unabwendbare Instandhaltungen**
- **Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus bereits vor der Pandemie in Auftrag gegebener und durch die Pandemie nicht durchgeführter Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen** (z. B. Stornierungskosten, bestehende Verträge)
- **Kosten für Kredite und Darlehen** für bereits vor der Pandemie getätigte Investitionen
- **Kosten für vertraglich gebundene Honorare.** Auf die Einhaltung der Grundsätze der Schadensminderungspflicht wird verwiesen.

4. Höhe der finanziellen Soforthilfe

Der Antragsteller kann eine einmalige Soforthilfe zum Ausgleich pandemiebedingter Liquiditätsengpässe für maximal drei Monate bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 12.000 Euro erhalten.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Soforthilfe besteht nicht. Die jeweils zuständige Bewilligungsstelle (Landessportbund/Regionale Sportbünde, Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur, ADD) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Antragsverfahren

Die Soforthilfe kann bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle beantragt werden. Hierfür stehen online entsprechende Anträge zur Verfügung. Der Antrag ist vom Vertretungsberechtigten des Vereins zu unterzeichnen und **in digitaler und postalischer Form** an die benannte Stelle zu richten.

Der Antragsteller muss im Antrag einen pandemiebedingten Liquiditätsengpass darlegen und nachweisen. Ein pandemiebedingter Liquiditätsengpass ist gegeben, wenn der Antragsteller durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohende wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, weil er Verbindlichkeiten zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant war.

Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe (Antragsformular)
- Satzung des Vereins
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften, ggf. auch vorläufiger Bescheid bei neu gegründeten Vereinen)
- Jahresabschluss 2019 (sofern vorliegend, wie von der Mitgliederversammlung mit Entlastung des Vorstands und ggf. der Geschäftsführung angenommen, sofern die Satzung des Vereins nichts anderes vorsieht)
- Finanzplanung 2020 (geplante Einnahmen und Ausgaben wie von der Mitgliederversammlung beschlossen, sofern die Satzung des Vereins nichts anderes vorsieht)

Anträge sollen bis spätestens 1. Dezember 2020 bei den benannten Bewilligungsstellen eingereicht werden.

7. Verwendungsnachweis

Die bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwendung ist durch Erklärung an Eides statt zu versichern.

8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Antragsteller erklärt sich mit der Antragstellung neben der Aufhebung des Steuergeheimnisses damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, SteuerID), die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst sowie über die Höhe der Soforthilfe in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- und Prüfverfahren beteiligten Stellen zur Abwicklung des Soforthilfe-Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Soforthilfen im Rahmen dieses Programms gewährt werden können oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

Ferner wird auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der für die Antragsabwicklung zuständigen Stellen sowie die in den Antragsformularen enthaltenen datenschutzrechtlichen Hinweise verwiesen.

9. Weitere Bestimmungen

Die Soforthilfen werden nur gewährt, wenn zur Abwendung des Existenz bedrohenden Zustands keine anderen Förderungen oder Hilfen in Anspruch genommen werden können, welche die gleichen Notlagen wie diese Regelung ausgleichen, und keine anderen Ansprüche auf Schadensausgleich bestehen.

Der Landesrechnungshof, das jeweilige fachlich zuständige Ministerium sowie die Finanzämter sind berechtigt, bei den Soforthilfeempfängern und den Bewilligungsstellen Prüfungen hinsichtlich der Inanspruchnahme und Verwendung der Soforthilfe durchzuführen.

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Billigkeitsleistungen ist § 53 LHO. Der Zweck der Billigkeitsleistungen, die leistungsbegründenden Voraussetzungen einschließlich ihres Nachweises sowie Art und Umfang der Leistungen werden durch diese Richtlinie näher bestimmt.

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168).

10. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Richtlinie tritt zum 4. Mai 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.